# Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung –

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Waibstadt am 13.09.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung-beschlossen:

#### § 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 4 Verwaltungsgebühren

` '	Gebühren betragen für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	15 EUR	
2.	für die Zulassung von gewerbsmäßigem Grabmalaufstellern		
	<ul> <li>2.1 für einen Einzelfall</li> <li>2.2 für eine Zulassung auf die Dauer von 1 Jahr</li> <li>2.21 für den Friedhof von Waibstadt</li> <li>2.22 für den Friedhof in Daisbach</li> </ul>	25 EUR 150 EUR 100 EUR	
3.	für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	25 EUR	
(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.			

## § 5 Benutzungsgebühren

#### Es werden erhoben:

1.	für die Leichenbesorgung	60 EUR
2.	für die Bestattung mit Leichenhallenbenutzung	
2.	<ol> <li>von Personen im Alter von 5 und mehr Jahren</li> <li>von Personen unter 5 Jahren</li> <li>von Tot- und Fehlgeburten</li> <li>Zuschlag zu 2.1 – 2.5 für die Anlegung eines Tiefgrabes</li> <li>Stellung der Leichenträger durch die Stadt pro Mann</li> <li>Zuschlag zu 2.1 – 2.5 für die Bestattung an Samstagen,</li> <li>Sonn- und Feiertagen</li> </ol>	550 EUR 300 EUR 150 EUR 150 EUR 45 EUR
3.	für die Benutzung der Friedhofshalle ohne Bestattung	150 EUR
4.	für die Beisetzung von Aschen 4.1 regelmäßig 4.2 Zuschlag zu 4.1 für Besetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	265 EUR 50 %
5.	Überlassung eines Reihengrabes 5.1 für Personen im Alter von 5 Jahren und mehr Jahren 5.2 für Personen unter 5 Jahren	300 EUR 110 EUR
6.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	gestrichen

	7.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 7.1 für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	675 EUR
		7.2 für ein Wiesenwahlgrab, je Einzelgrabfläche 7.3 für ein Wahlgrab zur Bestattung von 2 Personen je	1.655 EUR
		Einzelgrabfläche (Tiefgrab)  7.4 für ein Wiesenwahlgrab zur Bestattung von 2 Personen	1.000 EUR
		je Einzelgrabfläche (Tiefgrab)	1.980 EUR
		<ul><li>7.5 Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche</li><li>7.6 für ein Wiesenurnenwahlgrab je Einzelgrabfläche</li></ul>	400 EUR 802,50 EUR
	8.	für den erneuten Erwerb eines Grabnutzungsrechts nach Ziff. 7 8.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 7.1 – 7.6
		8.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet	
	9.	für sonstige Leistungen	
1		<ul><li>9.1 für die Benutzung einer Leichenzelle</li><li>9.2 für Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen,</li></ul>	190 EUR
,		Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft u. angefangener Stunde 9.3 ein Zuschlag zu 9.2 in besonders erschwerten Fällen	40 EUR
		von bis zu	100 %
		9.4 für musikalische Umrahmung je Bestattung	30 EUR

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 26.08.1994 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waibstadt, den 13.09.2011

Locher, Bürgermeister

#### Stadt Waibstadt

# Kalkulation der Kosten bzw. Gebühren für Wiesengräber als Anlage zur Bestattungsgebührenordnung

	Entsorgung der übrigen Erde nach Bestattung	erstmaliges Einsähen	Mäharbeiten
Einzelgräber bzw. Einzeltiefgräber:	einmalig 2 Stunden	1 Stunde	14 tägig pro Tag 2 Minuten, jährlich 30 x 2 Minuten = 60 Minuten = 1 Stunde
Urnengräber:	einmalig 1 Stunde	1/2 Stunde	14 tägig pro Tag 1 Minute jährlich 30 x 1 Minute = 30 Minuten = 1/2 Stunde
Stundenlohn Stadtarbeiter			35,- Euro / Std.

#### Berechnung

	Grabgebühr für 25 Jahre	Einmalige Entsorgung der Erde	Erstmaliges Einsähen	Regelmäßige Mäharbeiten für 25 Jahre (bei Urnengräbern 20 Jahre)	Kosten ohne Bestattung
Einzelgräber	675,- Euro	70,- Euro	35,- Euro	875,- Euro	1655,- Euro
Einzeltiefgräber	1000,- Euro	70,- Euro	35,- Euro	875,- Euro	1980,- Euro
Urnengräber	400,- Euro	35,- Euro	17,50 Euro	350,- Euro	802,50 Euro

Waibstadt, den 13.09.2011

reth